

INHALT:

- ▼ **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbau der Landeshauptstadt München zur Instandsetzung und Ufersicherung des Starzenbaches in der Wolfsschlucht**
- ▼ **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU vom 29.06.2015 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Seebuchet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 981, Gemarkung Aschering, Gemeinde Pöcking, über zwei Teiche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1940/2, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, in das Grundwasser**
- ▼ **Vollzug des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Sonderbaulast der Stadt Starnberg; Antrag der Stadt Starnberg auf vorzeitige Besitzeinweisung in die Grundstücke Fl.Nrn. 96 und 628, je der Gemarkung Hadorf; Ladung zur mündlichen Verhandlung**
- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8020, 3. Änderung – Georg-Bader-Straße betreffend das Grundstück Fl.Nr. 609/5, Gemarkung Söcking (Georg-Bader-Straße 3) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**
- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8105 VII, 1. Änderung Stadtzentrum für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Maximilianstraße und Bahnhofplatz, betr. die Fl.Nrn. 58, 58/4, 48/4 und 47 (Teil), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Verkürzte erneute öffentliche Auslegung**
- ▼ **Einbeziehungssatzung Nr. 8215 für das Gebiet nördlich der Buchhofstraße 29 am östlichen Ortsausgang, Gemarkung Percha; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Beteiligung der Öffentlichkeit am Satzungsverfahren**
- ▼ **9. Teiländerung des Bebauungsplanes „Starnberger Weg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1479/1, 1479/6 und 1436 Tfl., Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**
- ▼ **15. Verbandsausschuss-Sitzung am 05.10.2015 des „Verband Wohnen“**
- ▼ **Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007**

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbau der Landeshauptstadt München zur Instandsetzung und Ufersicherung des Starzenbaches in der Wolfsschlucht

Die Landeshauptstadt München hat beim Landratsamt Starnberg die Plangenehmigung für den Ausbau des Starzenbaches zur Instandsetzung und Ufersicherung innerhalb der Wolfsschlucht auf Fl.-Nrn. 1277, 1277/10 und 1326/1, Gemarkung und Gemeinde Pöcking, sowie Fl.-Nrn. 49/1 und 292/4, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 3a und 3c

i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Gemeinsame Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg und der Stadt Starnberg

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU vom 29.06.2015 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Seebuchet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 981, Gemarkung Aschering, Gemeinde Pöcking, über zwei Teiche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1940/2, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, in das Grundwasser

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU (ehemals Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg) versorgt ihre Mitgliedsgemeinden mit Trinkwasser. Dabei ist der Hochbehälter Seebuchet ein elementarer Bestandteil im Versorgungsnetz. Die technischen Entwässerungsanlagen wurden im Zuge des Hochbehälterbaus errichtet und werden bereits langjährig in der bisherigen Form betrieben.

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU beantragte nun mit Schreiben vom 29.06.2015 beim Landratsamt Starnberg die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Spül-, Überreich-, Reinigungs- und Restentleerungswasser, Wasser aus der Leitungsdeseinfektion sowie Regenwasser über ein Auslaufbauwerk in einen Entwässerungsgraben.

Der Hochbehälter befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 981, Gemarkung Aschering, Gemeinde Pöcking, das Auslaufbauwerk liegt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 973, Gemarkung Aschering, Gemeinde Pöcking. Das Wasser wird von einem Sammelschacht beim Hochbehälter Seebuchet über eine circa 745 m lange Rohrleitung zur Einleitungsstelle in den Entwässerungsgraben geleitet.

Das Ableitungssystem verläuft weiter über den teilweise verrohrten Entwässerungsgraben über die Grundstücke Fl.-Nrn. 974, 978, 976 und 976/1, Gemarkung Aschering, Gemeinde Pöcking, sowie Fl.-Nrn. 215, 216 und 217, Gemarkung Landstetten, Stadt Starnberg. Er endet nach circa 1 km in zwei größeren Teichen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1940/2, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs. Dort versickert das Wasser aus dem gesamten Einzugsgebiet der beiden Teiche. Negative Auswirkungen der Einleitung in den Entwässerungsgraben bzw. auf die Versickerung sind bisher nicht bekannt geworden.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

12. Oktober 2015 bis 11. November 2015

im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 301 (Bauamt),

im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, 82346 Andechs, Zimmer-Nr. 11 (Bauamt),

im Rathaus der Gemeinde Pöcking, Feldafinger Straße 4, 82343 Pöcking, Zimmer-Nr. 03 (Bauamt)

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, der Gemeinde Pöcking, der Gemeinde Andechs oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustel-

lung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Starnberg, 18.09.2015

**Landratsamt Starnberg
Karl Roth
Landrat**

**Stadt Starnberg
Eva John
Erste Bürgermeisterin**

STA
Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

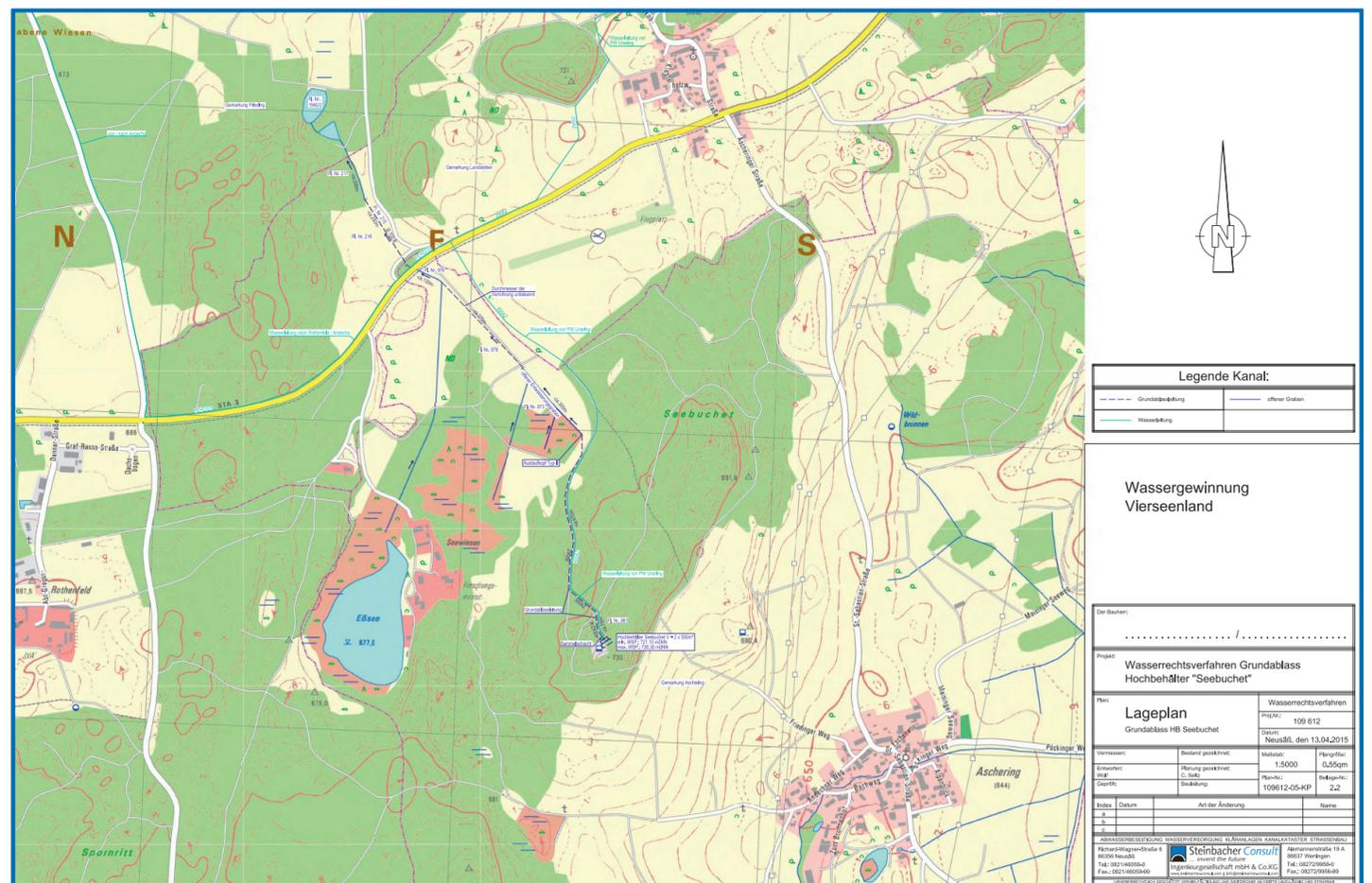
Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Lageplan des Grundablasses Hochbehälter Seebuchet vom 13.04.2015



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Vollzug des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Sonderbaulast der Stadt Starnberg; Antrag der Stadt Starnberg auf vorzeitige Besitzeinweisung in die Grundstücke Fl.Nrn. 96 und 628, je der Gemarkung Hadorf; Ladung zur mündlichen Verhandlung**

Die Stadt Starnberg benötigt die o. a. Flächen, um die sog. Westumfahrung zu bauen, für die ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Verhandlungen über einen freiwilligen Grunderwerb oder eine Bauerlaubnis sind jeweils erfolglos geblieben. Eine zügige Umsetzung ist u. a. aus verkehrlichen sowie bauorganisatorischen Gründen zwingend geboten. Ein Antrag auf Enteignung wurde bislang noch nicht gestellt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Anträge ist festgesetzt auf

Donnerstag, den 08.10.2015 um 14:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg.

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit eingeladen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Der Besitzeinweisungsantrag mit seinen Anlagen kann beim Landratsamt Starnberg, Zimmer 279, Montag bis Freitag zwischen 8:00 bis 12:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08151/148-362) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Starnberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen von Beteiligten kann das Landratsamt über den Antrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Sofern weitere Personen hinsichtlich ihrer Besitz- und Nutzungsrechte durch die Besitzeinweisung berührt werden können (z. B. Pächter), wird um eine möglichst unverzügliche Meldung an das Landratsamt Starnberg gebeten.

Starnberg, 23.09.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8020, 3. Änderung – Georg-Bader-Straße betreffend das Grundstück Fl.Nr. 609/5, Gemarkung Söcking (Georg-Bader-Straße 3) als Bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 08.09.2015 liegt samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 08.10.2015 bis 10.11.2015 bei der Stadt Starnberg -Stadtbaupamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 24.09.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8105 VII, 1. Änderung Stadtzentrum für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Maximilianstraße und Bahnhofplatz, betr. die Fl.Nrn. 58, 58/4, 48/4 und 47 (Teil), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Verkürzte erneute öffentliche Auslegung**

Das betreffende Änderungsverfahren war vom Bau- und Umweltausschuss bereits 2007 in Gang gesetzt worden. Die letzte Planauslegung erfolgte zum Jahreswechsel 2007, die Behandlung der dabei eingegangenen Stellungnahmen im Bau- und Umweltausschuss am 10.12.2009. Die dabei beschlossenen sowie nach heutiger Erkenntnis erforderlichen Änderungen wurden in einen neuen Planentwurf eingearbeitet. Dieser Entwurf mit Fassungsdatum vom 16.03.2015 liegt nun gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 08.10.2015 bis 23.10.2015 bei der Stadt Starnberg -Stadtbaupamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bauungsplanaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 24.09.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Einbeziehungssatzung Nr. 8215 für das Gebiet nördlich der Buchhofstraße 29 am östlichen Ortsausgang, Gemarkung Percha; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Beteiligung der Öffentlichkeit am Satzungsverfahren**

Die Erste Bürgermeisterin hat am 31.03.2015 gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrWG die Aufstellung der betreffenden Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der am 05.05.2015 gebilligte Entwurf der Einbeziehungssatzung mit gleichlautendem Fassungsdatum liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 08.10.2015 bis 10.11.2015 bei der Stadt Starnberg -Stadtbaupamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags

tags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann die Satzung nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

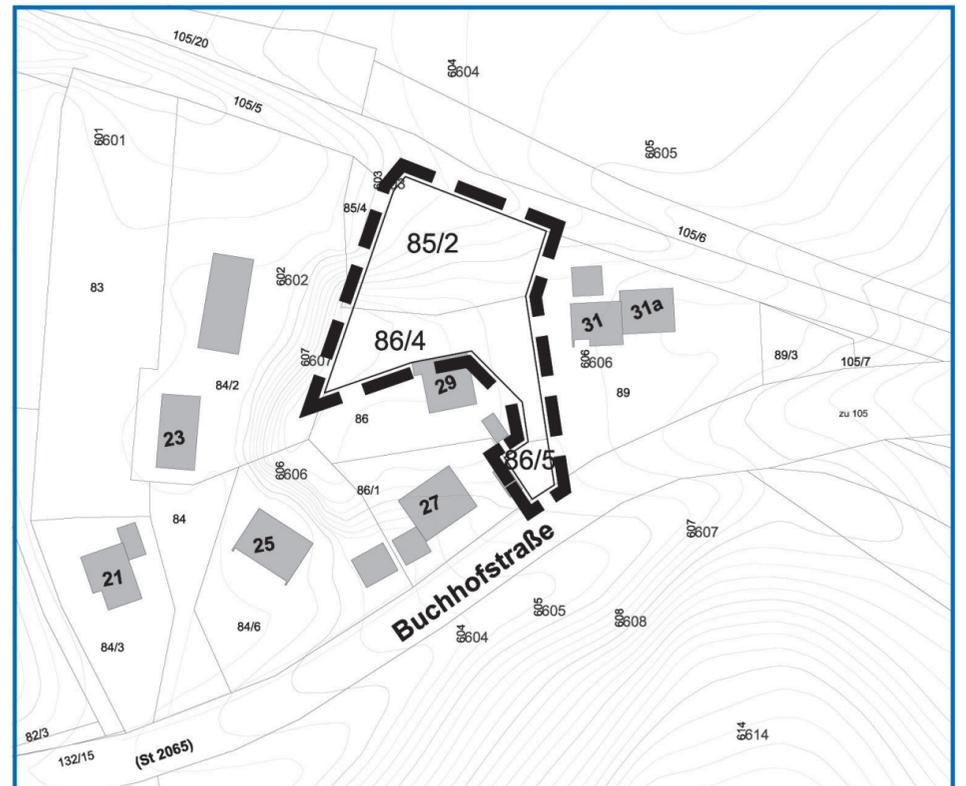
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 24.09.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Geltungsbereich des Lageplans zur Einbeziehungssatzung Nr. 8215 in Percha



Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **9. Teiländerung des Bauungsplanes „Starnberger Weg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1479/1, 1479/6 und 1436 Tfl., Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 den oben genannten Bauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bauungsplan liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 2,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Be-

bauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:
- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 22.09.2015

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 30. September 2015

Seite 3

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ **15. Verbandsausschuss-Sitzung am 05.10.2015**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 05.10.2015 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– **TAGESORDNUNG:**–

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 14. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 13.04.2015

2. Großmodernisierungen 2016
 - a) Herrsching, Reineckestr. 7
 - b) Tutzing, Kellerwiese 1, 3, 5, Außenanlagen
3. Vorläufiges Instandhaltungs- und Modernisierungsprogramm 2016 Ausschreibung in 2015
4. Vergleich verschiedener Heizsysteme am Beispiel Gauting-Stockdorf, Wellweg 1 + 3 [REDACTED]
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentlicher Teil

Starnberg, 30.09.2015

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

**Christine Borst, Verbandsvorsitzende,
1. Bürgermeisterin**

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

◆ **Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf **Grünlandflächen im Landkreis Starnberg**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, 22.09.2015

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
Ilmberger, LD**